

Stellungnahme Erneuerbare-Energien-Gesetz

Stellungnahme zum Referentenentwurf:

Entwurf eines Gesetzes für einen planbaren, kosteneffizienten, netzverträglichen und marktorientierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor (Stand des Entwurfes: 17.07.2026)

Berlin, den 22. Juli 2026

Der BUND begrüßt, die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf der Erneuerbaren-Energien-Gesetz Novelle (EEG-Novelle). Die anstehende Novelle ist die Chance der Regierung unter Beweis zu stellen, dass sie die rechtlich verbindlichen Klimaschutzziele ernst nimmt, Bürger*innen und Wirtschaft durch einen ambitionierten und naturverträglichen Ausbau erneuerbarer Energien zu verlässlichen und kostengünstigen Strompreisen verhilft und regionale Wertschöpfung sowie Arbeitsplätze in der Erneuerbaren Branche sichert. Die massiven Energiekrisen und Hitzewellen verdeutlichen zusätzlich: es braucht einen deutlich ambitionierteren Umstieg auf Erneuerbare. Neu gesetzte regulatorische Hemmnisse sind hiermit unvereinbar und müssen im Zusammenspiel von Netzpaket und EEG gestrichen werden.

Trotz leichter Verbesserungen im Vergleich zu den im Januar und April bekannt gewordenen Entwürfen, macht der vorliegende Entwurf deutlich, dass das Bundeswirtschaftsministerium unter Ministerin Katherina Reiche den Ausbau der Erneuerbaren systematisch ausbremsen will. Positive Entwicklungen wie steigender Zubau, sinkende Gestehungskosten und zunehmende Wertschöpfung in den Regionen werden ignoriert und das Potenzial der Erneuerbaren nicht voll ausgeschöpft. Parallel fließen weiterhin Milliarden in fossile Infrastrukturen und die Elektrifizierung etwa im Gebäude- und Verkehrsbereich werden durch ein Abschwächen bestehender Gesetze und Kürzungen im Klima- und Transformationsfonds ausgebremst. Mit dem völkerrechtswidrigen Angriff der USA und Israels auf den Iran vom 28. Februar 2026 zeigt sich erneut deutlich, welche Auswirkungen geopolitische Konflikte auf die Energiepreise haben. Die Abhängigkeit von Öl und Gas schwächt die Resilienz Deutschlands, treibt die Lebenshaltungskosten der Bürger*innen in die Höhe, verzögert die Elektrifizierung und gefährdet die wirtschaftliche Erholung. Vor diesem Hintergrund ist klar: Die EEG-Novelle und das Netzpaket sind keine Detailfragen. Sie sind eine Richtungsentscheidung von existenzieller Bedeutung für Klimaschutz, industrielle Zukunftsfähigkeit und gesellschaftliche Stabilität.

Damit die Abkehr von fossilen Energieträgern endlich gelingt, braucht es einen ambitionierten und naturverträglichen Ausbau erneuerbarer Energien, allen voran von Solaranlagen und Windenergie an Land. Zudem sind auch die dazugehörige Infrastruktur und Rahmenbedingungen notwendig, um die steigenden Mengen volatilen, erneuerbaren Stroms effizient zu nutzen, zu speichern und zu transportieren und die Stromversorgung jederzeit zu sichern. Dass Flexibilität eine zentrale Rolle im zukünftigen Energiesystem spielt, ist wissenschaftlicher Konsens. Dies wurde auch im September 2025 veröffentlichten Monitoringbericht zur Energiewende deutlich, welcher im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums erstellt wurde. Wir sehen hier eine Leerstelle, die in den energiepolitischen Gesetzesprozessen nicht adressiert wird. Es braucht eine koordinierte Strategie, um diese Flexibilitäten auf Angebots- und Nachfrageseite zu heben. Wir fordern die Bundesregierung

auf, diese Leerstelle zu füllen und eine aufeinander abgestimmte Strategie vorzulegen. In dem gemeinsamen Umweltverbände-Papier „[Warum wir eine Flexibilitätsagenda brauchen](#)“¹ unter Koordination des Deutschen Naturschutzrings haben wir skizziert, wie wir uns diese Strategie vorstellen und welche Maßnahmen dazu geeignet wären.

Der Beteiligung zivilgesellschaftlicher Akteure und der partnerschaftlichen Lösungssuche wird ebenfalls nicht die notwendige Bedeutung beigemessen. Symptomatisch dafür ist das Verfahren zur Verbändeanhörung zu diesem Entwurf, mit einer Stellungnahmefrist zu dem vorliegenden Referentenentwurf von gerade einmal drei Arbeitstagen. Mit diesem Vorgehen setzt die Bundesregierung ihre schlechte Gesetzgebungspraxis fort. Damit lassen sich weder das Vertrauen der Bürger und Bürgerinnen zu rückgewinnen noch die existenziellen Krisen dieser Zeit bewältigen.

Im Folgenden nehmen wir zu den Punkten des EEG-Entwurfs Stellung, die aus Sicht des BUND e.V. die maßgeblichen Stellschrauben für einen erfolgreichen und naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien darstellen:

Überragendes öffentliches Interesse Erneuerbarer (§2 EEG 2027)

Wir begrüßen, dass das überragende öffentliche Interesse für erneuerbare Energien bestehen bleibt. Insbesondere im Hinblick auf die ökologischen Eingriffswirkungen vertreten wir jedoch weiterhin die Auffassung, dass sich der Vorrang in der Schutzgüterabwägung auf die Erzeugungsformen der Solar- und Windenergie beschränken sollte. Wasserkraft und Biomasse sollte dieser Vorrang nicht zuteilwerden. Insbesondere die kleine Wasserkraft, die nur noch einen Anteil von weniger 0,5 % an der Stromerzeugung ausmacht², hat erhebliche negative Auswirkungen auf die ohnehin schon belasteten Gewässer und sollte daher weder im überragenden öffentlichen Interesse stehen noch weitere Förderung erhalten. Daher ist § 40 Abs. 1 Nr. 1 zu streichen wie auch der Verweis auf ertüchtigte Wasserkraftanlagen im neuen § 20, da dieser zwar keine zusätzlichen Anreize für den Neubau von Kleinwasserkraftanlagen schafft, jedoch den Fortbestand bestehender problematischer Kleinwasserkraftanlagen durch eine fortgesetzte Marktprämienförderung wirtschaftlich absichert. Weitere Kritikpunkte an der kleinen Wasserkraft finden sich im BUND-: [Faktenblatt: Kleine Wasserkraft](#)³.

- ➔ Entsprechend unserer Ausführungen wäre **§ 2 Satz 2 EEG 2027** daher wie folgt zu ändern:
- „Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien, **mit Ausnahme der Wasserkraft und Bioenergie**, als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“*

Strommengenpfade anheben

Der BUND begrüßt, dass das Ausbauziel von 80 Prozent erneuerbaren Energien im Stromsektor bis 2030 unverändert erhalten bleibt. Die Abschaffung der Zwischenziele sehen wir kritisch, da dadurch keine Zielüberprüfung und rechtzeitige Nachsteuerung möglich ist. Bereits 2026 sehen wir eine Lücke beim Ausbau der Windenergie an Land (WaL), die es zu schließen gilt. Das hat auch die Bundesregierung erkannt und mit den zusätzlichen 12 GW Sonderausschreibungen nachgesteuert. Dies sind jedoch keine zusätzlichen Mengen, sondern lediglich das, was in den letzten Jahren zu wenig zugebaut wurde. Um die drohende Lücke von 10 GW beim Offshore-Ausbau bis 2030

¹ DNR, BUND, et al. (2026): [Forderungspapier. Warum wir eine Flexibilitätsagenda brauchen](#).

² UBA (2025): [Nutzung der Wasserkraft](#)

³ BUND (2022): [Faktenblatt: Kleine Wasserkraft](#).

aufzufangen (entspricht etwa 15-20 GW Windenergie an Land) bräuchte es ab sofort weiter 5 GW jährlich WaL. Da auch die Verfehlung der Offshore-Ziele 2040 zu erwarten ist, sollten diese zusätzlichen 5 GW WaL verstetigt werden. Angesichts dieses zusätzlichen Bedarfs ist auch eine sorgfältige planerische Steuerung entscheidend, um den Ausbau naturverträglich und bürger*innennah umzusetzen. Mehr Informationen über die Anhebung der Ausschreibungsmengen finden sich in unserem Papier: [Energiesicherheit statt fossilem Lock-In: Ausschreibungen und Ausbaupfade für Windenergie-an-Land jetzt erhöhen](#)⁴.

Wir begrüßen, dass Biogasanlagen konsequent auf eine flexible und systemdienliche Fahrweise ausgerichtet werden sollen. Aus unserer Sicht erfordert dies jedoch keine Erhöhung der Ausbaumengen für Bioenergie. Biomasse ist ein knappes Gut, dessen nachhaltige Potenziale begrenzt sind und das künftig verstärkt auch für stoffliche Nutzungen benötigt wird. Die notwendige Flexibilität kann vielmehr durch eine stärkere Flexibilisierung des bestehenden Anlagenbestands erreicht werden, ohne zusätzliche Biomasse-mengen einzusetzen. Vor diesem Hintergrund lehnen wir die in § 4 Absatz 4 vorgesehene Anhebung des Ausbaupfads für Biomasseanlagen von 8,4 auf 9,5 GW sowie der höheren Ausschreibungsmengen in § 28c ab.

→ Entsprechend unserer Ausführungen wären daher die Ausbaupfade auf 8,4 zu begrenzen.

Aufteilung Dach-Photovoltaik (Dach-PV) und Freiflächen-Photovoltaik (FF-PV)

Der BUND kritisiert ausdrücklich die Streichung von § 4 Satz 2 EEG 2023, der bisher einen mindestens hälftigen Zubau von Solaranlagen auf Gebäuden vorsah. Den Ausbau mit einem jährlichen Zubau von 14 GW (§ 28a Absatz 2 EEG 2027) zu zwei Dritteln auf die Freiflächen-PV zu verlagern erhöht nicht nur den Flächendruck, sondern bedroht auch die Akzeptanz der Solarenergie und verkennt das Potenzial versiegelter Flächen, die mit einer Kapazität von rund 400 GW auf Gebäuden sowie knapp 60 GW auf Parkplätzen derzeit vielfach ungenutzt bleiben². Zudem ist Solarenergie zumeist der Ausgangspunkt für weitere Investitionen, wie z.B. Wärmepumpen und/oder E-Autos, welche die so dringend notwendige Elektrifizierung von Gebäude- und Verkehrssektor unterstützen. Der BUND fordert daher, dass der Zubau der Solarenergie zu einem Anteil von zwei Dritteln auf versiegelten Flächen wie Gebäuden, Fassaden etc. erfolgen sollte und zu einem Drittel auf der Fläche. Um das Potenzial versiegelter Flächen zu nutzen, braucht es einen bundesweit einheitlichen Solarstandard für Gebäude und Parkplätze im Neubau sowie anlassbezogen im Bestand. Zur möglichen Ausgestaltung haben wir bereits 2024 eine Studie erstellen lassen⁵.

Zudem muss hier der Zusammenhang mit dem Netzpaket hergestellt werden. Im EEG 2027 wird mit der Schwächung des Dachsegments der FF-PV eine größere Rolle zugeschrieben, die diese jedoch aufgrund der Maßnahmen im Netzpaket (Kapazitätslimitierung im Netzpaket) nicht erfüllen kann. Somit werden sowohl die Dach-PV als auch die FF-PV eingeschränkt, was das Erreichen der Ausbauziele infrage stellt.

→ Wir fordern daher **§ 4 Satz 2 EEG 2027** zugunsten der Dach-PV anzupassen (Zweidrittel Dach-PV, ein Drittel FF-PV), mindestens jedoch beizubehalten.

⁴ BUND (2026): [Energiesicherheit statt fossilem Lock-In: Ausschreibungen und Ausbaupfade für Windenergie-an-Land jetzt erhöhen](#).

⁵ Fraunhofer ISE (2024): [Kurzstudie: Einführung eines umfassenden bundesweiten Solarstandards](#).

Direktvermarktung kleiner Dach-PV

Die Energiewende lebt von der Akzeptanz und Beteiligung der Bürger*innen. Ihr Fundament sind Millionen Dächer im ganzen Land. Immer kostengünstigere PV-Dachanlagen, ermöglichen Bürger*innen, Handwerksbetrieben, Landwirt*innen und Kommunen, Teil der Lösung zu sein. Die Voraussetzungen für eine wirtschaftlich tragfähige Direktvermarktung sind derzeit nicht vorhanden, da die Prozesse unzureichend digitalisiert und standardisiert sind und massentaugliche Abwicklungsmodelle fehlen. Kleine Dach-PV-Anlagen müssen daher weiterhin gefördert werden, bis ein funktionierender Übergang in die Direktvermarktung möglich ist. Mit der Änderung in § 10b Absatz 1 Satz 1 EEG 2027 bekommen künftig alle PV-Anlagen, auch die unter 25 kW eine befristete Übergangszahlung von 5,2ct/kWh über 36 Monate und danach für 48 Monate ein Direktvermarktungsbonus von 1,5 ct/kWh. Der BUND teilt die Auffassung des BMWE, dass es eine bessere Markt- und Systemintegration von kleineren PV-Anlagen zu erreichen gilt. Die Voraussetzungen dafür sind jedoch derzeit nicht gegeben und ohne sichere Perspektive für die kleine PV, wird es mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Einbruch geben. Es fehlt eine ausreichende Digitalisierung des Messstellenbetriebs bei Endkund*innen, wie Prozesse der Marktkommunikation und der Mess- und Steuerungstechnik bei dem Großteil der Verteilnetzbetreibenden. Auch unverhältnismäßig hohe Kosten im Verhältnis zu den geringen Strommengen, die vermarktet werden können, stellen eine Hürde dar.

Verschiedene Studien – u.a. die des Fraunhofer ISE für die EWS Schönauf⁶ – zeigen, dass beim Wegfall der Einspeisevergütung eigentlich nur Eigenverbrauch wirtschaftlich ist⁷. Um die Ausbau- und Klimaziele zu erreichen, brauchen wir jedoch die Dachflächen in ihrer Gänze. Mit den Änderungen würde nicht nur ein Großteil der kleinen Anlagen unwirtschaftlich werden, wodurch mit einem Einbruch des Zubaus zu rechnen ist, sondern auch falsche Anreize gesetzt und Dachpotenzial verschenkt. Der BUND fordert daher die nötigen Voraussetzungen für die Direktvermarktung zu schaffen, bevor eine Gesetzesänderung eingeführt wird. Darüber hinaus braucht es längere Übergangsfristen und einen höheren Direktvermarktungsbonus. Priorität sollten ein zügiger Smart-Meter-Rollout sowie standardisierte Vorgaben an und Prozesse bei den Netzbetreibern mit Blick auf das Messen, Bilanzieren, Steuern und Abrechnen haben.

➔ **§ 10b Absatz 1 Satz 1 EEG 2027** wäre wie folgt beizubehalten:

„Betreiber von Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 25 Kilowatt, die den in ihren Anlagen erzeugten Strom direkt vermarkten, müssen [...]“

Dies bestätigt auch der Monitoringbericht des BMWE. Die PV-Ausbauziele können nur bei „keinen grundlegenden Änderungen in den Umsetzungsvoraussetzungen wie Flächenverfügbarkeit oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen“ erreicht werden⁸.

➔ **§ 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2027** sollte deshalb wie folgt lauten:

„eine Einspeisevergütung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Nummer 2 oder Nummer 4 oder“

⁶ Fraunhofer ISE (2026): [Die Energiewende braucht Photovoltaik vom Dach](#)

⁷ EnergieZukunft (2026): [Strom aus Kleinanlagen praktisch nicht vermarktbar](#).

⁸ BMWE (2025): [Energiewende. Effizient. Machen.](#) Monitoringbericht zum Start der 21. Legislaturperiode.

Finanzierungsrahmen

Aufgrund von EU-Vorgaben muss der Finanzrahmen für erneuerbare Energien verändert werden. Mit § 21d EEG 2027 soll eine Erlösabschöpfung für erneuerbare Energien eingeführt werden, die im Rahmen einer Ausschreibung den Zuschlag erhalten haben bzw. deren Betreiber nach § 19 Abs. 2 mitgeteilt hat, dass eine Förderung in Anspruch genommen werden soll. Konkret soll ein produktionsabhängiger CfD eingeführt werden, d.h. die Abschöpfung erfolgt auf Basis jeder erzeugten und eingespeisten Kilowattstunde innerhalb eines Kalenderjahres.

Der Gesetzgeber wählt damit ein Modell, das bereits 2024 in einem Papier als zweiseitiger Differenzvertrag mit Marktwertkorridor (Option 1) diskutiert wurde.⁹ Wir begrüßen, dass mit den zweiseitigen CfDs ein Modell gewählt wurde, dass Planbarkeit und Verlässlichkeit für Betreibende gewährleistet.

Mit Blick auf den nunmehr sehr kurzen Zeitraum bis zum Ablauf der beihilferechtlichen Genehmigung des EEG zum 31. Dezember 2026 ergibt sich dringender Handlungsbedarf, um die Förderung der erneuerbaren Energien zum 1. Januar 2027 sicher und verlässlich auszugestalten. Ein Fadenriss, der den Ausbau der erneuerbaren Energien gefährdet, ist unbedingt zu vermeiden.

Um einen systemdienlichen Ausbau und Flexibilitäten anzureizen, bedarf es weiterer Maßnahmen, wie z.B. Großhandelspreise oder dynamisch-zeitvariable Netzentgelte. Weitere Maßnahmen zur Flexibilisierung finden sich in dem Umweltverbände-Papier [Warum wir eine Flexibilitätsagenda brauchen](#).

In den Erwägungsgründen führt der Gesetzgeber aus, dass die Regelung den marktlichen und über PPAs abgesicherten Ausbau außerhalb des öffentlichen Förderrahmens stärkt, da der Betreiber die Abschöpfung nur vermeiden kann, wenn er sich gegen eine Förderung entscheidet. Dafür müssen jedoch auch die Grundlagen für Strombezugsverträge (Power Purchase Agreements – PPAs) insbesondere für den Mittelstand verbessert werden.

Das zentrale Hindernis ist nicht mangelndes Interesse von mittelständischen Stromabnehmern, sondern oft das Bonitätsrisiko: Banken finanzieren Projekte auf Basis langfristiger Zahlungsströme nur, wenn der Abnehmer eine erstklassige Bonität vorweisen kann. Viele mittelständische Unternehmen scheiden daher im PPA-Markt aus bzw. ihre Bewertung ist zu aufwendig. Um das volle Potenzial von PPAs zu heben, bedarf es dringend staatlicher oder staatlich rückgedeckter Absicherungsinstrumente (Bürgschaften/Garantien), die Ausfallrisiken für Finanziere handhabbar machen.

Zudem muss ein Fördersystem die Flexibilität gewährleisten, die für die Finanzierungsstrukturierung notwendig ist. Wichtig ist dabei, dass in einer Ausschreibung bezuschlagte Projekte nach einer PPA-Phase auf den Zuschlag zugreifen können (sog. Opt-In). Damit lassen sich PPA-Projekte bankable absichern. Dies war bei einer einseitigen gleitenden Marktprämie möglich und sollte auch bei einer beidseitigen Marktprämie erlaubt sein. Andernfalls würde ein Großteil des Marktes für kurz- und mittelfristige PPAs bei Neuanlagen verloren gehen.

⁹ BMWK (2024): [Strommarktdesign der Zukunft. Optionen für ein sicheres, nachhaltiges und bezahlbares Stromsystem](#).

Zentral für den ambitionierten Ausbau der Erneuerbaren ist aus Sicht des BUND, dass das gewählte Fördersystem Planungssicherheit schafft und Investitionsanreize aufrechterhält sowie die Markt- und Systemintegration der erneuerbaren Energien anreizt.

Stärkung der Bürger*innenenergie und Akteursvielfalt

Bürger*innenenergieprojekte tragen entscheidend zur Versorgungssicherheit, Klimaschutz und regionalen Wertschöpfung bei.

- a. **Rahmenbedingungen für Energy Sharing verbessern:** Mit § 42c EnWG ist der Grundstein für Energy Sharing gelegt, doch für ein wirklich bürgerzentriertes, wirtschaftlich tragfähiges und praktikables Energy Sharing braucht es dringend weitere Schritte. Dazu zählen aus unserer Sicht:
 1. Wirtschaftlichkeit verbessern durch reduzierte Entgelte: Es gibt keinerlei Anreize, die den zusätzlichen bürokratischen und messtechnischen Aufwand kompensieren. Wie bereits in unseren letzten Stellungnahmen fordern wir daher reduzierte Netzentgelte oder ähnliche Vergünstigungen.
 2. Klare Marktkommunikation fördern: Ein weiteres großes Hindernis ist, dass Verteilnetzbetreibende, Anlagenbetreibende und Verbrauchende nicht gut genug miteinander kommunizieren. Mangelnde Digitalisierung und uneinheitliche Datenformate führen dazu, dass Energy-Sharing-Modelle vielerorts nicht umgesetzt werden können.
 3. Bürgerenergiegemeinschaften ausdrücklich berücksichtigen: Bedauerlicherweise sind Bürger*innenenergiegemeinschaften nicht ausdrücklich als Berechtigte für Energy Sharing in den Gesetzestext aufgenommen worden. Die beschlossene Regelung schafft keine Planungssicherheit, weil sie juristisch unklar formuliert ist. Die Bundesregierung sollte sich an dem eindeutigen Vorschlag des Bundesrates dazu orientieren.
 4. Kundenanlagen für Mieter*innenstrom aufnehmen: Seit einem Jahr herrscht gravierende Rechtsunsicherheit für Kundenanlagen, die Grundlage für Mieterstrom. Jetzt wurde eine Übergangslösung beschlossen: Bestandsanlagen und Anlagen, die vor dem Inkrafttreten der EnWG-Novelle angeschlossen werden, behalten drei Jahre lang die alten Regeln und gelten in dieser Zeit nicht als Netzbetreiber. „Das ist zwar eine kurzfristige Zwischenlösung für den Bestand, aber echte Rechtssicherheit besteht weiterhin nicht. Eine dauerhafte Lösung, insbesondere für größere Quartiersprojekte, fehlt weiterhin.“
- b. **Eine bundeseinheitliche finanzielle Bürger*innenbeteiligung einführen:** Die Beteiligung von Bürger*innen an den anstehenden Transformationsprozessen ist von entscheidender Bedeutung für deren Akzeptanz. Die aktuelle Bundesregelung zur freiwilligen finanziellen Beteiligung von Kommunen bei der Errichtung von Wind- und PV-Freiflächenprojekten ist mittlerweile zum Standard bei sehr vielen EE-Projekten geworden. Es fehlt aber eine Regelung, um die Bürger*innen direkt zu beteiligen. Bundesländer wie Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen haben schon landesrechtliche Regelungen für die finanzielle Bürger*innenbeteiligung erlassen. Diese Initiativen auf Landesebene begrüßen wir, doch droht durch verschiedene landesrechtliche Regelungen ein Flickenteppich. Bund und Länder sollten deshalb gemeinsam einen einheitlichen bundesweiten ambitionierten Mindeststandard mit echter Bürger*innenbeteiligung erarbeiten. Die Länder können über den

Mindeststandard hinausgehen, dürfen ihn aber nicht unterschreiten. Wir empfehlen den Vorschlag des Bündnis Bürgerenergie und des DGRV, dem die Regelung Nordrhein-Westfalens zu Grunde liegt. Er folgt dem Grundsatz: Die aktive finanzielle Bürger*innenbeteiligung ist der Goldstandard. Hierunter fallen der Erwerb von Gesellschaftsanteilen, einzelnen Windrädern eines Windparks oder Teilen von Solarparks durch die Bürger*innen oder die lokalen Bürger*innenenergie Projekte. Obwohl der administrative Aufwand höher ist, steigt durch die gesellschaftsrechtliche Beteiligung die Identifikation mit der Anlage und die Akzeptanz der Energiewende vor Ort. Nicht immer ist die aktive finanzielle Bürger*innenbeteiligung der optimale Beteiligungsweg für alle Projekte und die Kommunen vor Ort. Alternativ können sich dann alle Akteur*innen auf eine passive finanzielle Beteiligung wie Sparprodukte oder Nachrangdarlehen oder auch andere Beteiligungsmöglichkeiten einigen. Dieser Vorschlag setzt auf einen entscheidenden Faktor für das Gelingen der Energiewende: die möglichst aktive finanzielle Beteiligung von Bürger*innen im Umfeld der Erneuerbaren Energie-Anlagen. Dies fördert die regionale Wertschöpfung erheblich, erhält die regionale Zustimmung zur Energiewende und ermöglicht einen schnelleren Ausbau erneuerbarer Energien.

- c. **Finanzielle Beteiligung von Gemeinden für Wind und Solar, Neu- und Bestandsanlagen verbindlich festlegen:** Im Rahmen der Novellierung des EEG im Januar 2023 wurde der Anwendungsbereich des § 6 EEG in der Fassung des EEG 2021 erweitert. Zum einen kann die finanzielle Beteiligung nunmehr sowohl für Bestandsanlagen als auch für Neuanlagen angeboten werden. Zum anderen wurde der Wortlaut im Rahmen der EEG-Novellierung dahingehend angepasst, dass eine finanzielle Beteiligung nicht nur angeboten werden „darf“, sondern nunmehr angeboten werden „soll“. Dies ist ein Fortschritt. Optimal wäre aber eine verpflichtende Beteiligung sowohl für Wind- als auch Solarfreiflächenanlagen. Damit würden auch alle rechtlichen Unklarheiten bezüglich etwaiger Befangenheitsfragen beseitigt.
- d. **Bürgerenergiefonds für Wind auf Solar, Wärme und Effizienz ausweiten:** Der bereits bestehende Bürgerenergiefonds fördert Windprojekte in der Planungsphase. Damit der Fonds Bürger*innenenergie in ihrer Breite wirklich unterstützt, sollten der Geltungsbereich deutlich angepasst werden. Das Programm sollte auf Photovoltaik-Projekte, erneuerbare Wärme, E-Mobilität und andere Mobilitätsangebote, Energieeffizienz und Digitalisierung im Energiesektor ausgeweitet werden.
- e. **Bericht zur Bürger*innenenergie (§99b) erhalten:** Mit Blick auf die geplanten Änderungen im EEG 2027 ist es aus unserer Sicht nicht zielführend, dass der Bericht zur Bürger*innenenergie ersatzlos gestrichen werden soll. Relevant wären beispielsweise Erkenntnisse, wie sich die Bürger*innenenergie vor dem Hintergrund des Wechsels auf ein CfD-Fördermodell entwickelt. Wir plädieren daher für den Erhalt von § 99b und regen an, den jährlichen Turnus ggf. anzupassen, sofern sich in der Vergangenheit herausgestellt hat, dass die jährliche Berichtspflicht erhebliche Ressourcen bindet, die besser an anderer Stelle zum Einsatz kommen sollten.

Naturschutzfachliche Mindestkriterien für Freiflächen-PV (§ 37 Absatz 1a und § 38 Absatz 2)

Insbesondere vor dem Hintergrund einer möglichen Verlagerung des weiteren Zubaus zugunsten der Freiflächen-PV ist eine Nachschärfung der naturschutzfachlichen Mindestkriterien unbedingt notwendig. So können Synergien zwischen Klima- und Naturschutz gestärkt, lokale Akzeptanz von PV-FFA gefördert und gleiche Standards für alle geschaffen werden – ungeachtet der Kapazitäten

personell und fachlich oft überforderter Kommunen, um entsprechende Biodiversitätskonzepte von den Anlagenbetreiber*innen einzufordern.

Der BUND begrüßt:

- die Klarstellung in § 37 Absatz 1a Satz 1 (Kriterium 1), dass die von der Anlage maximal in Anspruch genommene Grundfläche nun auch explizit sogenannte Nebenanlagen wie beispielsweise Batteriespeicher miteinschließt.
Aus fachlicher Sicht sollte jedoch die in Anspruch genommene Grundfläche auf 40 % beschränkt werden, um eine ausreichende Besonnung zwischen den Modulen und entsprechende freie Randbereiche sicherzustellen, die als Entwicklungsräume für Biodiversität benötigt werden.
- die Klarstellung in § 37 Absatz 1a Nummer 2 (Kriterium 2), dass das biodiversitätsfördernde Pflegekonzept nicht nur unter den Modulen, sondern auf der Gesamtfläche der Solaranlage angewandt wird.
- die Klarstellung in § 37 Absatz 1a Nummer 4 (Kriterium 4), dass nach der Anlage der Biotopelemente auch die dauerhafte Unterhaltung gewährleistet sein muss.
- die Klarstellung in § 38 Absatz 2, wonach Anlagenbetreiber künftig die Einhaltung der Kriterien durch eine Bestätigung einer kompetenten Fachperson nachweisen müssen.

Der BUND kritisiert:

Um das eigentliche Ziel – „die Steigerung der Biodiversität“ – zu sichern, reichen die Kriterien in ihrer bisherigen Ausgestaltung und mit den im Entwurf geplanten Änderungen nicht aus. Insbesondere mit Blick auf die vorgesehene Verlagerung von Gebäuden auf Freiflächen – die der BUND hiermit ausdrücklich kritisiert – sind aus unserer Sicht für einen naturverträglichen und beschleunigten Ausbau der Freiflächen-PV **folgende Änderung maßgeblich und notwendig**:

➔ **Ausweitung der naturschutzfachlichen Mindestkriterien auf alle Anlagen, inklusive PPA-Anlagen:**

Nur wenn alle Anlagen – sowohl innerhalb als auch außerhalb des EEG-Förderregimes - von der Regelung umfasst sind, kann ein umfassender und flächendeckender Mehrertrag für die Biodiversität erzielt werden.

Dafür wäre eine Verankerung in §9 EEG denkbar.

➔ **Verbindlichkeit aller fünf Kriterien:**

Einige Kriterien sind bereits heute in der Praxis Standard. Es besteht das Risiko, dass in den meisten Fällen die drei „schwächsten“ Kriterien ausgewählt werden und somit keine wirkliche Verbesserung zum Status quo erreicht wird. Stattdessen sollten alle fünf Kriterien verbindlich gelten.

Dafür sollte §37 Absatz 1a wie folgt geändert werden:

„Gebote für Anlagen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 dürfen nur abgegeben werden, wenn die Anlagen mindestens drei der folgenden Kriterien erfüllen sollen (...)“

➔ **Klarstellung, dass die Mindestkriterien ergänzend zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu ergreifen sind:**

Um eine zusätzliche Steigerung der Biodiversität auf der Fläche zu gewährleisten, dürfen die Mindestkriterien nicht als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen berücksichtigt werden.

Dafür sollte §37 Absatz 1a nach Satz 1 wie folgt ergänzt werden:

„Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinn von §15 Absatz 4 BNatSchG können nicht herangezogen werden, um die Erfüllung der Kriterien gemäß §37 Absatz 1(a) Nr. 1 bis 5 nachzuweisen: (...)“

Anhebung des Maisdeckels

Der vorliegende Entwurf sieht vor, den Maisdeckel von bisher 25 % auf 30 % anzuheben. Der BUND kritisiert diesen Vorschlag. Die Förderung von Biogasanlagen sollte dabei in jedem Fall streng auf nachhaltige Substrate (wie Bioabfälle, Ernterückstände, Zwischenfrüchte, Untersaaten, Gülle und Mist, Paludikulturen und Schnitte von mehrjährigen Blühflächen, die auch naturschutzfachlichen Nutzen haben) ausgerichtet sein. Dabei ist sicherzustellen, dass dadurch keine Intensivierung der Nutzung, keine Verschlechterung des Bodenzustands und eine nachhaltige Bewirtschaftung stattfindet. Das bisherige System bringt hohen bürokratischen Aufwand mit wenig Gewinn für den Natur- und Umweltschutz. Klare Vorgaben sind hier nötig und hilfreich. Dazu gehören vor allem rasch sukzessive abnehmende festgelegte Obergrenzen für den prozentualen Anteil von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen an der verwendeten Gesamtbiomasse. Das heißt, auch der Maisdeckel ist weiterhin zügig und kontinuierlich abzusenken, perspektivisch auf Null für den Energiemaisanbau. Weitere Informationen zu unserer Biogas Positionierung finden sich in einem gemeinsamen Forderungspapier mit dem Nabu: [Die Biogasförderung vom Kopf auf die Füße stellen](#)¹⁰.

- ➔ Ein Anheben des Maisdeckels von 25 Masseprozent (EEG 2023) auf höchstens 30 Masseprozent, wie in **§ 39i EEG 2027** geplant, lehnen wir entschieden ab.

Streichung von § 37d EEG

Der BUND lehnt die geplante ersatzlose Streichung von § 37d EEG entschieden ab. Sie gefährdet Fortschritte bei der naturverträglichen Ausgestaltung der Energiewende und steht im Widerspruch zum Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD vom April 2025. Darin heißt es eindeutig: „Wir achten auf Flächenschonung und wollen Möglichkeiten der Doppelnutzung, wie zum Beispiel Parkplatz-, Agri- und Floating-PV, erleichtern.“

Insbesondere bei der Agri-PV würde durch den Wegfall eine strukturelle Benachteiligung entstehen. Anlagen, die bewusst auf Mehrfachnutzung ausgelegt sind und zusätzliche Anforderungen hinsichtlich Bauweise, Bewirtschaftung und Nachweisführung erfüllen müssen, würden künftig ohne Ausgleich direkt mit konventionellen Freiflächenanlagen konkurrieren. Damit würde ein vielversprechendes Modell der flächenschonenden Doppelnutzung faktisch ausgebremst, obwohl gerade hier Synergien zwischen Energieerzeugung und Landwirtschaft bestehen und Flächenkonflikte reduziert werden können. Der BUND sieht Agri-PV-Anlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen generell als sinnvoll an. Zwar muss dabei eine Konkurrenzsituation mit der Landwirtschaft vermieden und qualitativ hochwertige Flächen mit hohen Bodenpunkten für die Nahrungsmittelproduktion erhalten bleiben. Dennoch sollten Agri-PV-Anlagen, wo möglich und sinnvoll, den Vorzug bekommen.

Auch für Moor-PV-Anlagen wäre die Streichung von § 37d ein gravierender Rückschritt. Um die in der Nationalen Moorschutzstrategie der Bundesregierung vorgegebenen Ziele zu erreichen, ist eine

¹⁰ BUND, NABU (2024): [Die Biogasförderung vom Kopf auf die Füße stellen](#).

umfangreiche Wiedervernässung auch von landwirtschaftlich genutzten Moorflächen notwendig. Dies ist für das Erreichen der Klimaziele und der Ziele der EU-Wiederherstellungsverordnung unverzichtbar. Eine Wiedervernässung sollte zwar primär über die in der Nationalen Moorschutzstrategie und in der Bund-Länder-Vereinbarung zum Moorbodenschutz vorgesehenen Anreize umgesetzt werden. Dennoch bietet die Förderung den Flächennutzer*innen Anreize, auch solche Flächen wiederzuvernässen, bei denen sich eine Nutzungsänderung sonst eventuell nicht lohnen würde. Gerade weil sich diese Technologie noch in der Entwicklungsphase befindet und mit höheren Kosten verbunden ist, sind gezielte Fördermechanismen unerlässlich.

Mit der Streichung des Untersegments werden Agri-PV- und Moor-PV-Anlagen dem regulären Wettbewerb mit Freiflächen-PV ausgesetzt. Zwar bliebe den neuen § 38a EEG 2027 ein technologiespezifischer Zuschlag von 0,5 ct/kWh erhalten. Es erscheint jedoch fraglich, ob dieser Bonus die höheren Investitions- und Betriebskosten dieser Anlagenformen ausreichend kompensiert und damit die bisherige Förderwirkung des Sondersegments ersetzen kann.

Schließlich ist auch die Nutzung bereits versiegelter Flächen – etwa auf Parkplätzen – ein zentrales Element einer naturverträglichen Energiewende. Durch die Streichung von § 37d würde dieses Element geschwächt. Solche Standorte bieten ein erhebliches, bislang vielfach ungenutztes Potenzial für den Ausbau der Photovoltaik, ohne dass es zu zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft kommt.

Anstatt bestehende Anreize zurückzufahren, sollte der Gesetzgeber konsequent auf Synergien und Flächeneffizienz setzen.

➔ **Die Streichung von § 37d steht diesen Zielen entgegen und sollte daher dringend revidiert werden.**

Juli 2026

Kontakt

BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
Kaiserin-Augusta-Allee 5 | 10553 Berlin
Tel. +49 302 7586-40 | bund@bund.net

Kontakt: Caroline Gebauer | Robin Denz

Stand: Juli/2026

